

Landesverband Baden-Württemberg, 11. November 2025

## Positionspapier

# Bedarfsplanung im KiTaG Baden-Württemberg: Rechtssicherheit schaffen, Vielfalt sichern

## 1. Ausgangslage

Der Deutsche Kitaverband fordert eine **gesetzliche Präzisierung der Bedarfsplanung** im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Ziel ist es, **Rechtssicherheit für freie Träger und Kommunen zu schaffen** sowie das **Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu stärken**. Eine transparente und faire Bedarfsplanung ist Grundlage für Pluralität, Qualität und verlässliche Betreuung.

Die Aufnahme in die gemeindliche Bedarfsplanung ist für freie Träger existenziell. Nur Einrichtungen, die Teil der Bedarfsplanung sind, erhalten die volle institutionelle Förderung nach § 8 KiTaG.

Dennoch fehlen im aktuellen KiTaG BW klare gesetzliche Vorgaben, nach welchen Kriterien die Gemeinden diese Planung vorzunehmen haben und wann ein Ausschluss zulässig ist.

Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit und zu einem Ungleichgewicht: Einige Gemeinden drohen freien Trägern mit Ausschluss, um sie zu einem gewünschten Verhalten zu bewegen. Damit wird das durch §§ 3 bis 5 SGB VIII garantierte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern faktisch unterlaufen.

## 2. Rechtslage und Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH, Urteil vom 04.06.2008 – 12 S 2559/06) müssen Gemeinden bei der Bedarfsplanung nicht nur den **quantitativen**, sondern auch den **qualitativen Bedarf** berücksichtigen.

Dieser qualitative Bedarf orientiert sich an §§ 3–5 SGB VIII:

- § 3 SGB VIII: Vielfalt von Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen,
- § 4 SGB VIII: Vorrang der freien Jugendhilfe,
- § 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Diese Kriterien sind verbindlich – werden aber in der Praxis häufig missachtet, da sie im KiTaG nicht ausdrücklich verankert sind.

Eine Klarstellung dieser Kriterien bewirkt keine zusätzliche Belastung der Gemeinden. Die Gemeinden werden nur davor bewahrt, aus Unkenntnis der Rechtsprechung gegen das ohnehin schon geltende Recht zu verstößen.

Ein Ausschluss freier Träger aus der Bedarfsplanung greift zudem in mehrere **Grundrechte** ein:

1. Art. 12 GG – Berufsfreiheit der Träger,
2. Art. 3 GG – Gleichbehandlungsgrundsatz,
3. Art. 6 GG – Elternrecht auf Erziehung und Wahl der Betreuungsform.

Nach der **Wesentlichkeitstheorie** dürfen derartige Eingriffe nicht durch Verwaltungshandeln, sondern müssen durch Gesetz geregelt werden.

Das bedeutet: Die zentralen Kriterien für die Aufnahme und den Ausschluss in die Bedarfsplanung müssen vom Landesgesetzgeber selbst im KiTaG festgelegt werden.

Eine gesetzliche Regelung ist damit nicht nur sinnvoll, sondern verfassungsrechtlich geboten.

### 3. Forderungen des Deutschen Kitaverbands

Der Deutsche Kitaverband fordert, dass der **Landesgesetzgeber die bestehenden Rechtslücken schließt** und das KiTaG Baden-Württemberg um klare Vorgaben ergänzt.

Unsere zentralen Forderungen:

1. **Gesetzliche Verankerung der qualitativen Kriterien** gemäß §§ 3–5 SGB VIII:
  - Vielfalt pädagogischer Konzepte,
  - Vorrang der freien Jugendhilfe,
  - Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.
2. **Klarstellung der Voraussetzungen für den Ausschluss** von Einrichtungen aus der Bedarfsplanung:
  - Ausschluss nur bei objektiven, dokumentierten und rechtlich überprüfbaren Gründen, die nicht in die Vielfalt der Angebote eingreifen.
  - Begründungspflicht der Gemeinde.
3. **Verpflichtende Beteiligung** der freien Träger an der Bedarfsplanung in transparenter, nachprüfbarer Form.
4. **Regelmäßige Fortschreibung** der Bedarfsplanung und Anpassung an sich ändernde Bedarfe.
5. **Einführung von Transparenz- und Berichtspflichten**, etwa gegenüber freien Trägern und Elternvertretungen.

6. **Verankerung einer Verfahrensregelung**, die sicherstellt, dass Elternwünsche berücksichtigt werden.

#### 4. Blick in andere Bundesländer

Viele Bundesländer haben die Kriterien der Bedarfsplanung längst gesetzlich festgelegt:

- **Nordrhein-Westfalen** (§ 4 KiBiZ) verpflichtet die Jugendämter, qualitative Bedarfe zu berücksichtigen, Eltern regelmäßig zu befragen und besondere soziale Belange in die Planung einzubeziehen.
- **Brandenburg** (§ 12 Abs. 3 KiTaG BBG) schreibt die Berücksichtigung von Elternwünschen, sozialräumlichen Besonderheiten und Förderaufträgen ausdrücklich vor.
- **Schleswig-Holstein** geht mit einem ganzen Gesetzesteil („Teil 3 Bedarfsplanung und Trägerwahl“) noch weiter und bietet ein umfassendes Regelungsmodell.

Diese Beispiele zeigen: Detaillierte gesetzliche Regelungen sind möglich und bewährt.

#### 5. Fazit

Die Bedarfsplanung muss rechtssicher, transparent und fair gestaltet werden. Nur so können Vielfalt und Qualität in der frühkindlichen Bildung dauerhaft gesichert und die Trägerstrukturen in Baden-Württemberg gestärkt werden.

Der DKV sieht in der gesetzlichen Klarstellung der VGH-Kriterien eine politisch realisierbare Lösung, die sowohl dem Land als auch den Kommunen und Trägern nützt:

- Sie **verhindert Rechtsstreitigkeiten**,
- sorgt für **einheitliche Anwendungspraxis**,
- und stärkt das Vertrauen zwischen Kommunen, Trägern und Eltern.

Der Deutsche Kitaverband steht bereit, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten.

Kontakt:

Romano Sposito, Büroleiter Stuttgart,

Deutscher Kitaverband. Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.  
LV Baden-Württemberg, Winkelstr. 1, 70563 Stuttgart, +49 (0) 711 656960 6990,  
[romano.sposito@deutscher-kitaverband.de](mailto:romano.sposito@deutscher-kitaverband.de), <https://www.linkedin.com/company/deutscher-kitaverband/>